



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Stadt Ravensburg
Herrn Bürgermeister
Simon Blümcke
Marienplatz 26
88212 Ravensburg

Datum 20.07.2021
Name Silke Boxler
Durchwahl 0711 123 3803
Aktenzeichen 55-5452.3/3
(Bitte bei Antwort angeben)

 Zuwendung des Landes Baden-Württemberg zur Förderung des Projekts Unterstützung für Personen mit herausforderndem Verhalten im öffentlichen Raum aus Mitteln des Staatshaushaltsplans 2021, Kap. 0917, Tit. 633 79

Ihr Antrag vom 21.05.2021 in der Fassung vom 08.07.2021

Anlagen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-K)

Vordruck Rechtsbehelfsverzicht und Mittelanforderung

Vordruck Verwendungsnachweis

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

auf Ihren Antrag vom 21.05.2021 in der Fassung vom 08.07.2021 ergeht folgender

Zuwendungsbescheid:

1. Bewilligung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg bewilligt Ihnen aus Mitteln des Staatshaushaltsplans 2021 eine Zuwendung in Höhe von

93.455,00 Euro

(in Worten: dreiundneunzigtausendvierhundertfünfundfünfzig Euro)

nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu.

Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

Die Aufhebung (Rücknahme und Widerruf) und die Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

2. Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses.

3. Zuwendungszweck

Der Zuschuss ist zweckgebunden und darf nur entsprechend Ihrem Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan vom 21.05.2021 in der Fassung vom 08.07.2021 für das Projekt „Unterstützung für Personen mit herausforderndem Verhalten im öffentlichen Raum“ verwendet werden.

4. Bemessungsgrundlage und Finanzierung

Die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben und deren Finanzierung ergeben sich aus dem insoweit verbindlichen Kosten- und Finanzierungsplan vom 08.07.2021.

Als zuwendungsfähig werden folgende Ausgaben anerkannt:

Personalausgaben	160.060,00 Euro
<u>Sachausgaben</u>	<u>26.850,00 Euro</u>
Summe	186.910,00 Euro

Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist wie folgt vorgesehen:

Eigenmittel	93.455,00 Euro
<u>Zuwendung – Land</u>	<u>93.455,00 Euro</u>
Summe	186.910,00 Euro

5. Durchführungs- und Bewilligungszeitraum

Das Projekt wird im Zeitraum vom 01.08.2021 bis 31.07.2023 durchgeführt (Durchführungszeitraum).

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom Zeitpunkt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides bis 31.07.2023. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Zuwendung dafür in Anspruch genommen, das heißt angefordert werden. Ansonsten kann der Zuwendungsbescheid nach Nr. 10.1 ANBest-K ganz oder teilweise widerrufen werden.

6. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die beigefügten ANBest-K sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Abweichend hiervon bzw. ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

Die Zuwendung kann nicht vor Bestandskraft dieses Bescheides (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) ausbezahlt werden. Durch Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung auf dem beigefügten Formular kann die Bestandskraft vorzeitig herbeigeführt und damit die Auszahlung beschleunigt werden. Die Auszahlung kann nur auf schriftliche Anforderung erfolgen.

Die Zuwendung kann entsprechend dem Kosten- und Finanzierungsplan vom 08.07.2021 nur wie folgt abgerufen werden:

im Jahr 2021	bis zu 19.137,00 Euro
im Jahr 2022	bis zu 46.605,00 Euro
im Jahre 2023	bis zu 27.713,00 Euro.

Nr. 1.4, 1.6 und 1.7 ANBest-K bleiben im Übrigen unberührt.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 01.11.2023 gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu erbringen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle an der Maßnahme beteiligten Personen sowie bei Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln des Landes Baden- Württemberg gefördert wird. Dazu ist auf allen nach dem Bewilligungszeitpunkt erstellten Unterlagen, insbesondere Publikationen, Teilnahmebestätigungen, Rechnungen etc. folgender Zusatz anzubringen: „Unterstützt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg

Bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Broschüren, Filme, Webseiten, Social-Media-Kanäle) ist vor der Veröffentlichung eine Abstimmung mit der Pressestelle des Ministeriums für Soziales und Integration vorzunehmen.

Die geförderten Maßnahmen bzw. Projekte dürfen keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder herabwürdigenden Inhalte aufweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Christiane Noyd
Rebmann